

Scheinkaufmann

Wer durch zurechenbares Verhalten den Anschein erweckt, Kaufmann zu sein, muss sich grundsätzlich als ein solcher behandeln lassen.

Voraussetzungen:

1. Subsidiarität

§§ 2, 5, 15 I, III HGB greifen nicht ein

2. Rechtsschein

Jedes erkennbare Verhalten, aus dem ein objektiver Dritter den Schluss der Kaufmannseigenschaft ziehen darf

3. Zurechenbarkeit

- Rechtsschein selbst gesetzt
=> kein Verschulden nötig
- Rechtsschein durch Dritten gesetzt
=> Scheinkaufmann muss Verhalten des Dritten kennen oder kennen können und Einschreiten war zumutbar

4. Gutgläubigkeit des Dritten

- Wird grundsätzlich vermutet
- Schädlich ist bereits einfache Fahrlässigkeit
- Im Allgemeinen keine Nachforschungspflicht

5. Kausale Vertrauensbetätigung

Dritter wird im Vertrauen auf Kaufmannseigenschaft zu rechtsgeschäftlicher oder tatsächlicher Entscheidung veranlasst

6. Im privatrechtlichen Geschäftsverkehr

Nicht:

- im reinen Deliktsrecht (keine kausale Vertrauensbetätigung)
- im öffentlichen Recht
- im Strafrecht

Rechtsfolgen:

Scheinkaufmann ist kein Kaufmann!

Muss sich aber grundsätzlich wie ein Kaufmann behandeln lassen.

Einschränkungen:

- Wirkung nur *inter partes*, nicht gegenüber unbeteiligten Dritten
- Wirkung *nur für*, nicht gegen gutgläubigen Dritten
- Keine Abweichung von zwingenden Schutzvorschriften
(§§ 104 ff. BGB; 343, 766, 780, 781 BGB => §§ 348, 350 HGB nicht anwendbar)